

Antrag

Hannover, den 31.05.2021

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anpassung der Höhe von Grundentschädigung und Aufwandsentschädigung gemäß Niedersächsischem Abgeordnetengesetz

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die nach § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) zu erfolgende Anpassung der Höhe der Grundentschädigung zum 1. Juli 2021 auf 7 110,94 Euro wird bestätigt.
2. Die nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zu erfolgende Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung zum 1. Juli 2021 auf 1 455,49 Euro wird bestätigt.

Begründung

Zu Nummer 1:

§ 6 Abs. 4 NAbgG sieht vor, dass die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindexes für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung des Nominallohnindexes für Niedersachsen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 NAbgG zum 01.07.2021 von 7 175,52 Euro um 0,9 % auf 7 110,94 Euro zu verringern.

Durch diese Verringerung der Grundentschädigung nehmen die Mitglieder des Landtages an der im Jahr 2020 eingetretenen allgemeinen Einkommensentwicklung der niedersächsischen Bevölkerung teil.

Zu Nummer 2:

§ 7 Abs. 1 a NAbgG sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG die Veränderung einer gewogenen Maßzahl verschiedener Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung der in § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG aufgeführten Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zum 01.07.2021 von 1 456,95 Euro um 0,1 % auf 1 455,49 Euro zu verringern.

Durch diese Verringerung der Aufwandsentschädigung wird für die Mitglieder des Landtages die Preisentwicklung bei den Ausgaben für die Wahrnehmung ihres Landtagsmandates nachvollzogen.

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 01.06.2021)